

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grabow vom 16.09.2019

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Grabow vom 09.08.2021 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grabow erlassen:

Artikel 1

1. Der § 4 – Amtsausschuss – wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 3 wird Ziffer 1 wie folgt neu formuliert:
„Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V gilt, wenn trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag ab 50.000 € entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um 50.000 € erhöht.“
- b) Im Absatz 3 wird Ziffer 2 wie folgt neu formuliert:
„Als erheblich und wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Ziffer 1 KV M-V gilt, wenn im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen bis zu 50.000 € nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bestehende Deckungslücke sich um 50.000 € erhöht.“
- c) Im Absatz 3 wird Ziffer 3 wie folgt angepasst:
„Als erheblich im Sinne von § 48 Absatz 2 Ziffer 2 KV M-V ...“

2. Der § 5 – Ausschüsse – wird wie folgt geändert

Der Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus **sieben** Mitgliedern und setzt sich aus mindestens 5 Amtsausschussmitgliedern sowie höchstens **2** sachkundigen Einwohnern/ Einwohnerinnen des Amtes Grabow zusammen.“

2. Der § 9 – Entschädigung – wird wie folgt geändert

Der Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält für die besondere Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €. Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers, erhält für die besondere Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,50 €.“

3. Der § 10 – Öffentliche Bekanntmachung – wird wie folgt geändert

Der 1. Halbsatz im Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 und Abs. 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, ...“

4. § 11 – Sprachformen – mit dem nachfolgend genannten Wortlaut wird neu eingefügt:

„Soweit in dieser Satzung Funktions- und Amtsbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für alle Geschlechter.“

5. Die Nummerierung der Paragraphen ändert sich damit wie folgt:

Der bisherige § 11 – Inkrafttreten – wird zu § 12.

Artikel 2

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.09.2019 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grabow, den 15.11.2021

Amtsvorsteher(in)

